



FREIWILLIGES ANGEBOT ZUR KONTROLLERLANGUNG

gemäß § 25a ÜbG

der **Vonovia SE**

Universitätsstraße 133, 44803 Bochum, Deutschland

an die Beteiligungspapierinhaber der

BUWOG AG

Hietzinger Kai 131, 1130 Wien, Österreich

Annahmefrist: 5. Februar 2018 bis 12. März 2018

**Bekanntmachung des Eintritts der aufschiebenden Vollzugsbedingung
hinsichtlich des Nichtunterschreitens des Schwellenwerts
für den Schlusskurs des FTSE EPRA/NAREIT Germany Index**

Bekanntmachung
betreffend den Eintritt einer aufschiebenden Vollzugsbedingung
in Bezug auf das freiwillige
öffentliche Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG
zum Erwerb der Beteiligungspapiere der BUWOG AG
(Stammaktien: ISIN AT00BUWOG001)
(Wandelschuldverschreibungen: ISIN AT0000A1NQH2)
(das *Angebot*)

Vonovia SE (*Vonovia*), eine Societas Europaea nach deutschem und europäischem Recht mit Sitz in Bochum und der Geschäftsanschrift Universitätsstraße 133, 44803 Bochum, Deutschland, eingetragen unter HRB 16879 im Handelsregister des Amtsgerichts Bochum, hat am 05.02.2018 die Angebotsunterlage für das Angebot gemäß § 11 Abs 1a ÜbG veröffentlicht. Die Annahmefrist endet am 12.03.2018.

Gemäß Punkt 4.1.3. der veröffentlichten Angebotsunterlage steht das Angebot unter der aufschiebenden Vollzugsbedingung, dass zwischen der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist der Schlusskurs des FTSE EPRA/NAREIT Germany Index an sechs aufeinanderfolgenden Börsetagen nicht unter 999,74 liegen darf (das entspricht einem Wert von ca. 15 % unterhalb des Schlusskurses vom 15.12.2017 gemäß Bloomberg).

Der Schlusskurs des FTSE EPRA/NAREIT Germany Index lag während der gesamten bisherigen Annahmefrist bis zum 05.03.2018 über dem relevanten Schwellenwert und bis zum Ende der ursprünglichen Annahmefrist am 12.03.2018 verbleiben nunmehr nur noch fünf Börsetage. Die aufschiebende Vollzugsbedingung ist daher am 05.03.2018 eingetreten und kann somit nicht mehr ausfallen.

Bochum, am 06.03.2018